

Parkregelungen

Ist Ihnen das vielleicht auch schon passiert ?

Nur mal kurz zum Bäcker oder in die Post, mal eben den Tippschein abgeben oder zum Geldautomaten und genau in diesen „2 Minuten“ hat die Verkehrsüberwachung zugeschlagen und dekorativ ein „Knöllchen“ hinter Ihrem Scheibenwischer platziert.

Das ist ärgerlich, denn im Stadtzentrum von Obernkirchen können Sie auf über 300 Parkplätzen kostenlos Parken, wenn die jeweils geltenden Parkregelungen beachtet werden.

Ohne Parkregelungen geht es nicht. Ein Durcheinander auf den Straßen wäre an der Tagesordnung.

Aber wer kennt denn noch alle Regeln. Die Führerscheinprüfung liegt bereits lange zurück, die Regeln sind schon oft verändert worden und die Straßenverkehrsordnung hat auch nicht jeder im Fahrzeug liegen.

Wenn Sie jetzt denken, das ist doch gut für die Stadtkasse, dann liegen Sie nicht richtig.

Das Ziel der Überwachung des „ruhenden Verkehrs“ ist nicht die Verbesserung der Einnahmesituation, sondern Behinderungen und Gefahren für andere Verkehrsteilnehmer, insbesondere für Fußgänger und Radfahrer abzuwenden, aber auch die Gewährleistung einer geordneten Parkraumnutzung.

Daher haben wir nachfolgend einmal die wichtigsten Regelungen zusammengestellt:

Halten:

Halten ist eine gewollte Fahrtunterbrechung, die nicht durch die Verkehrslage oder eine Anordnung veranlasst ist – z.B. im Stau, vor Rotlicht zeigender Ampel usw.

Das Halten ist unzulässig:

- **an engen und unübersichtlichen Straßenstellen.**
„Eng“ ist eine Straßenstelle, wenn die Restfahrbahnbreite weniger als 3 m beträgt.
- **im Bereich von scharfen Kurven**
- **auf Fußgängerüberwegen sowie bis zu 5 m davor**
- **auf Bahnübergängen**

- **soweit es durch folgende Verkehrszeichen verboten ist:**
 - **absolutes Haltverbot**
 - **eingeschränktes Haltverbot**
Das Halten zum Ein- oder Aussteigen (gehbehinderte Personen dürfen z.B. bis zur Wohnung begleitet werden) sowie das Be- und Entladen für die Dauer des Ladevorgangs ist erlaubt.
 - **Richtungspfeile auf der Fahrbahn**
Wenn zwischen den Pfeilen Leitlinien oder Fahrstreifenbegrenzungen (ununterbrochene oder unterbrochene weiße Linien) markiert sind, darf auf der so markierten Strecke nicht gehalten werden.
 - **Grenzmarkierung für Haltverbote**
Die Grenzmarkierung (Zick-Zack-Linie) bezeichnet, verlängert oder verkürzt ein bereits bestehendes Haltverbot. Im Bereich der Markierung darf nicht gehalten werden (es gilt das bestehende Haltverbot).
- **bis zu 10 m vor**
 - **Lichtzeichen**
 - **Andreaskreuz**
 - **Zeichen „Vorfahrt gewähren“**
 - **Zeichen „Halt ! Vorfahrt gewähren“ (Stopschild)**
wenn die Zeichen dadurch verdeckt werden.
- **vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten**
- **an Taxenständen**

Parken:

Nach der Vorschrift der Straßenverkehrsordnung parkt, wer sein Fahrzeug verlässt, (d.h., dass er das Fahrzeug nicht mehr so im Auge behält, dass ein nötigenfalls sofortiges Wegfahren nicht mehr möglich ist) oder länger als 3 Minuten hält.

Das Parken ist unzulässig:

- **vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten**
- **wenn es die Benutzung gekennzeichnete Parkplätze verhindert**
- **vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber**

Der Berechtigte selbst und Dritte mit ausdrücklicher Gestattung des Berechtigten dürfen dort Parken, jedoch nur, sofern das Parken nicht aufgrund anderer Vorschriften verboten ist. Eine Straße ist schmal und damit ein Parken unzulässig, wenn für einen objektiv Denkenden und durchschnittliche Maßstäbe anlegenden Kraftfahrer, der nach dem Parken verbleibende Straßenteil nicht mehr ausreichend erscheint, um einem PKW bis zu einer üblichen Größe ein Ein- oder Ausfahren ohne Schwierigkeiten zu ermöglichen.

- **Bis zu je 15 m vor und hinter Haltestellenschildern**
- **vor und hinter Andreaskreuzen**
 - **innerhalb geschlossener Ortschaften bis zu je 5 m**
 - **außerhalb geschlossener Ortschaften bis zu je 50 m**
- **über Schachtdeckeln und anderen Verschlüssen, wo das Parken auf Gehwegen erlaubt ist**
- **soweit es durch Verkehrszeichen verboten ist:**
 - **außerhalb geschlossener Ortschaften auf Vorfahrtsstraßen**
 - **Fahrstreifenbegrenzung oder einseitige Fahrstreifenbegrenzung**
Fahrstreifenbegrenzung ist eine durchgezogene weiße Linie. Das Parken ist nur dann erlaubt, wenn zwischen dem parkenden Fahrzeug und der Linie ein Fahrstreifen von mindestens 3 m verbleibt.
 - **Parken auf Gehwegen**
Das Parken, aber auch das Halten ist auf Gehwegen grundsätzlich unzulässig. Das Parken ist erlaubt, wenn es ausdrücklich durch Verkehrszeichen zugelassen ist, aber nur für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 2,8 t.
 - **Grenzmarkierung für Parkverbote**
Die Grenzmarkierung (Zick-Zack-Linie) bezeichnet, verlängert oder verkürzt ein bereits bestehendes Parkverbot. Im Bereich der Markierung darf nicht geparkt werden (es gilt das bestehende Parkverbot).
 - **Parkplatzzeichen mit Zusatzschild**
Z.B. ein Zusatzschild mit dem Rollstuhlfahrersymbol oder für bestimmte Fahrzeugarten. Ein Behindertenparkplatz darf nur von außergewöhnlich Gehbehinderten und Blinden benutzt werden, wenn während des Parkens ein besonderer Parkausweis (blau) gut lesbar ausgelegt ist. Der Parkausweis kann beim Straßenverkehrsamt des Landkreises Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen, beantragt werden. Der vom Versorgungsamt ausgestellte Schwerbehindertenausweis berechtigt nicht zum Parken auf einem Behindertenparkplatz.

Ist auf einem beschilderten Parkplatz durch Zusatzschild die Verwendung einer Parkscheibe vorgeschrieben, ist das Parken nur für die auf dem Zusatzschild angegebene Zeit erlaubt. Die Parkscheibe ist im oder am Fahrzeug so anzubringen, dass diese von außen gut lesbar ist. Der Zeiger der

Parkscheibe ist auf den Strich der halben Stunde einzustellen, die dem Parkbeginn folgt.

In Obernkirchen ist auf den entsprechend beschilderten Parkplätzen werktags (Mo – Sa.) in der Zeit von 7 – 19 Uhr eine Parkscheibe zu verwenden. Die Höchstparkdauer ist auf 2 Stunden begrenzt.

- **vor Bordsteinabsenkungen**